



Informatik und Recht

vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht“

Heft 1

Januar 1988

3. Jahrgang

Der „leere Blick des Monitors“ oder: NJW und Computer

Als kürzlich die NJW ihr vierzigjähriges Bestehen feierte, wandte Diederichsen in seinem Festvortrag den Blick nicht nur zurück, sondern auch nach vorn: „Was wird in 40 Jahren sein? Wie sieht die NJW im Jahre 2027 aus?“ (NJW 1988, S. 5. Dort auch die folgenden Zitate). In dieser zukunftsbezogenen Perspektive kann man die Rolle der elektronischen Datenverarbeitung nicht außer Acht lassen. Deshalb prüft Diederichsen folgerichtig, ob „Dokumentationszeitschriften durch den extremen Einsatz von EDV-Anlagen überflüssig werden“. Und er legt sich die (rhetorische) Frage vor: „Wird in einigen Jahren der leere Blick des Monitors im Anwaltsbüro nach dem Wort von Goethes Faust mephistophelisch ‚gelassen über das Schicksal von Tausenden‘ von Zeitschriften hingrinsen?“ Es überrascht nach dieser Exposition nicht, daß Diederichsen zu dem Ergebnis kommt: „Auf die Dauer gesehen wird eine Zeitschrift wie die NJW sich neben den reinen Datenverarbeitungsanlagen behaupten können.“

Man möchte Diederichsen aus vollem Herzen Recht geben, sowohl in der Prognose als auch in der Bewertung einer Zeitschrift vom Range der NJW. Liest man aber weiter, so stellt man fest, daß hier eine richtige Einschätzung auf anfechtbare Gründe und einen unvollständig durchgeführten Vergleich gestützt wird. Diese Gründe verdienen eine nähere Betrachtung, weil sie für eine (wohl noch) „herrschende Meinung“ im juristischen Bereich repräsentativ sind und weil die Einschätzung juristischer EDV-Projekte oft ausdrücklich oder stillschweigend durch derartige Bewertungen beeinflusst wird.

Diederichsens Hauptgrund lautet: „Dem Computer fehlt die kulturprägende Kraft wissenschaftlichen Arbeitens und einer funktionierenden Redaktion.“ Kein Zweifel: In einer ersten Lesart erweist sich dieser Satz als unbestreitbar. Allen Geräten fehlt das, was hier als Defizit des Computers konstatiert wird. Aber darin erschöpft sich ja die Tragweite dieses Satzes nicht. Er soll vielmehr ein Argument im Vergleich von Zeitschrift und Computer sein. Und diesen Anspruch verfehlt der Satz völlig, weil er die Vergleichspunkte nicht korrekt wählt: Dem Speichermedium „Zeitschrift“ fehlt genau so die kulturprägende Kraft und die funktionierende Redaktion wie dem Instrument Computer. Oder umgekehrt betrachtet: Warum sollte eine funktionierende Redaktion es nicht schaffen, Ergebnisse von kulturprägender Kraft in einen Computer einzuspeichern und dort zugänglich zu machen? Am Medium kann es ja wohl nicht liegen, ob man Inhalten derartige Qualitäten zuspricht oder nicht.

Diederichsens zweiter Gedanke geht von einer Prognose aus: „Die juristischen Datenbanken werden in einigen Jahren an der Fülle der in ihnen gespeicherten Informationen ersticken.“ Es fehle die „Sichtung, Siebung und Neugewichtung“, die durch die juristische Literatur ständig vorgenommen werde: „Wieviele aus den 40 Jahren NJW ist inzwischen obsolet geworden?“ Vom Computer drohe die Gefahr, „daß er die alten Beispiele, seiner Programmierung gehorchend, immer wieder von neuem reproduziert und den Benutzer vor allem in den Kernbereichen mit einer Überfülle an Material quält.“ Dieser Gedanke, der sicherlich manche Datenbanken in ihrem gegenwärtigen Zuschnitt zutreffend beschreibt und deren Entwicklung richtig extrapoliert, ist nichtsdestoweniger als normatives Argument gegen den Einsatz von Computern ungeeignet. Denn es gibt keine Eigenschaft des Computers oder gegenwärtiger Programmier-techniken, die es ausschließen würde, das im Computer verarbeitete Material ständig neu zu sichten, zu sieben und in veränderter Weise zu gewichten. „Der Computer“ kann also zu dem Instand gesetzt werden, was Diederichsen zu Recht für unverzichtbar erklärt. Man wird den so angesetzten Vergleich aber noch einen Schritt weiter denken müssen: Die 40 Jahrgänge der NJW werden das obsolet Gewordene weiter aufbewahren und bei der registergestützten Suche (wegen des darin inkorporierten „Programms“!) genau so getreulich reproduzieren wie der vergleichbar programmierte Computer. Warum soll es also etwas Negatives, zu Lasten des Computers Ausschlagendes sein, wenn dieser dasselbe Speicherprinzip wie die Dokumentationszeitschrift verfolgt? Dieses Speicherprinzip ist im übrigen (mindestens als zweite Ebene) unverzichtbar, weil erst das Aufbewahren des Grundbestandes an Wissen es ermöglicht, „Neugewichtungen“ revisibel zu halten und sie — falls nötig — wieder rückgängig zu machen. Heute „obsolet“

Scheinendes ist es vielleicht morgen schon nicht mehr. Der Wissenschaftler muß sich aus diesem Grunde die Möglichkeit vorbehalten, stets auf die Fülle des gesamten Materials zugreifen zu können, wenn er es für notwendig hält.

Diederichsens dritter Gedanke knüpft an das Prinzip der Wissenschaftlichkeit an: „Die Rechtswissenschaft — wenn sie es denn bleiben soll — läßt sich nicht auf die richtige Auswahl von Stichworten und deren problemsistierende Korrelation miteinander reduzieren. Jurisprudenz erfordert die ständige Bereitschaft, alte Probleme neu zu durchdenken und neue Probleme zu erkennen und von den alten zu unterscheiden. Dabei kann der Computer von großer Hilfe sein: aber er fördert immer nur wieder das gleiche zutage, so daß auch bei einem noch so guten Programm die eigentliche Arbeit des Juristen immer erst dann beginnt, wenn der Computer das Seine getan hat.“ Man ist geneigt, dies als Tenor für einen versöhnlichen Abschluß zu akzeptieren. Wird doch hier der Computer zum ersten Mal in dieser Beweisführung als mögliche Hilfe gesehen. Trotzdem nähme man auf diese Weise eine Ungenauigkeit und einen wiederum nicht ausgewogen durchgeführten Vergleich in Kauf.

Die Ungenauigkeit ist darin zu sehen, daß die These von der unmodifizierten Reproduktion des Gleichen nur in einer bestimmten Hinsicht zutrifft. „Der Computer“ kann mit geeigneten Programmen bei geeigneter Aufbereitung des Materials benutzt werden, um „das gleiche“ in jeweils neuer Form zu präsentieren. Liegt das Material in Regelform vor, kann ein Programm uns sogar mit Schlußfolgerungen „überraschen“, die wir vorher nicht gesehen haben (und uns vielleicht auf diese Weise Anlaß zur Revision der Prämissen geben). Gerade diese Möglichkeiten zeigen, daß die These, es werde immer nur „das gleiche“ reproduziert, zwar auf den Inhalt der gespeicherten Informationen zutrifft. Die Chancen, diese Informationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten, werden aber durch den Computer in einer Weise verbessert, für die es bei Zeitschriften kein Äquivalent gibt. Um ein anschauliches Beispiel zu geben: Wer Urteile zur Frage des Schmerzensgeldes nach verschiedenen Kriterien aufbereitet hat, wird in aller Regel schon durch die einfache Operation des Umsortierens zur Bildung von Hypothesen angeregt werden, die er vorher dem (gleichen!) Material nicht angesehen hat.

Bleibt zum Abschluß noch zu ergänzen, warum die Unausgewogenheit des Vergleichs Zeitschrift-Computer sich auch in diesem letzten Gedanken durchhält. Man kann diesen Nachweis führen, indem man den Vergleich vervollständigt: So wie beim Einsatz des Computers die eigentliche Arbeit des Juristen immer erst dann beginnt, wenn der Computer das Seine getan hat, steht der Jurist auch dann am Anfang seiner eigentlichen Arbeit, wenn eine Zeitschrift das Ihre getan und er diese Ergebnisse zur Kenntnis genommen hat.

Am Ende stellt sich eine ebenso einfache wie offene Frage: Warum kann man sich nicht darauf einigen, daß die Rechtswissenschaft unter den heutigen Bedingungen Zeitschriften und Computer braucht und daß es bei beiden Medien auf die Methode der Gestaltung und des Gebrauchs ankommt? Weshalb ist es notwendig, in diesem Kontext den „leeren Blick des Monitors“ zu beschwören und einseitig nur vor der Gefahr zu warnen, die Lösung von Rechtsfällen auf das „Spiel am Bildschirm“ zu beschränken? Als wäre es nicht genau so verhängnisvoll, die Lösung von Rechtsfällen mit der Lektüre von Zeitschriften oder Kommentaren in Eihns zu setzen. Erst wenn Chancen und Gefahren für die juristische Arbeit ohne Privilegierung der „Print-Medien“ und ohne Diskriminierung der elektronischen Medien in ausgewogener und vollständiger Weise bilanziert werden, wird jedes dieser Hilfsmittel den angemessenen Platz erhalten können. In diesem kooperativen Sinne nennt Diederichsen selbst ein schönes Beispiel für ein Datenbankprojekt, angesichts dessen sich das Medium „Papier“ als ungeeignet herausgestellt hat: Man kann sich nämlich — so Diederichsen — nur „in einem Anfall von Arbeitslosigkeitsphobie“ dazu entschließen, sich „mit der NJW-Leitsatzkartei herumzuzüden“ (NJW 1988, S. 4). Vielleicht packt der Beck-Verlag die dadurch charakterisierte Aufgabe so an, daß man im Jahre 2027 zusammen mit dem NJW-Jubiläum auch eines für die „elektronische Leitsatzkartei“ feiern kann?

Maximilian Herberger

Redaktionelle Notiz

Elektronische Nachrichten zu Informatik und Recht

Im Januar hat die Erprobungsphase eines Projektes begonnen, das als Ergänzung zum Programm der Zeitschrift Nachrichten und Informationen zum Bereich „Informatik und Recht“ in aktueller Form in einer Mailbox zur Verfügung stellen soll. Die Mailbox, die später auch in anderen Formen zugänglich sein wird, ist gegenwärtig über Datex-P unter der NUA 45612130034 erreichbar. Interessenten, die den Probetrieb (ohne irgendwelche Verbindlichkeiten oder Kosten) mitgestalten wollen, können sich entweder direkt in der Mailbox anmelden oder dies schriftlich tun (Maximilian Herberger, Institut für Arbeitsrecht, Universitätsstr. 14-16, 4400 Münster). Den Interessenten werden dann weitere Unterlagen zugeschickt.

Der folgende Beitrag setzt die Serie fort, in der wesentliche Ergebnisse einer empirischen Studie der Projektgruppe „Moderne Bürokommunikation“ der Deutschen Bundespost zur Büroorganisation von Anwaltskanzleien vorgestellt werden. In den späteren Folgen werden ausführlich die Themen „Text und Datenbereich“ sowie „Sprachkommunikation“ behandelt werden.

Erst organisieren – dann reagieren!

Wege zur modernen Bürokommunikation in Rechtsanwaltskanzleien (Teil 2)

Rüdiger Mähler*

Im ersten Teil des Artikels „Erst organisieren – dann reagieren“ (IuR 1987, S. 403–407) wurden folgende, sich aus den Aufgaben des Rechtsanwaltes ergebende Anforderungen definiert:

1. Klare Aufgabenabgrenzung nach Rechtsgebieten (Kriterium für die Aufbauorganisation).
2. Durchgängige, schnittstellenfreie Mandatsbearbeitung bei einem zuständigen Sachbearbeiter, der die einzelnen Teilaufgaben des Mandates (Aktenverwaltung, Textbearbeitung, Buchhaltung und fernmündliche Information des Mandanten) an seinem Arbeitsplatz erledigt (Kriterium für die Ablauforganisation).

Daß dies die Grundsätze für eine effiziente Gestaltung der organisatorischen Abläufe in einer Rechtsanwaltskanzlei sind, wurde aus fundierten Analysen von Rechtsanwaltskanzleien hergeleitet.

Der erste Teil des Beitrags hat eine Übersicht über die durchgeführten Analysen gegeben und sie am Beispiel einer Rechtsanwaltskanzlei mit ihren Problemen und Schwachstellen dargestellt. Diese Kanzlei wurde in ihrer Größen- und Mengenstruktur eingehend beschrieben.

Die gefundenen Arbeitsmengen und Schwachstellen sind gleichzeitig Ansatzpunkte für Veränderungen der Organisation, der technischen Ausstattung und der Kommunikation innerhalb von Rechtsanwaltskanzleien.

Ziel dieses Artikels ist es, die wesentlichen organisatorischen Änderungen zur Beseitigung der festgestellten Mängel aufzuzeigen. Welche Ergänzungen in der technischen Ausstattung zu einer Verbesserung des Kanzleiablaufes führen, werden in Folgeaufsätzen dargestellt.

Aktenbewegung

Bei grober Betrachtung einer Rechtsanwaltskanzlei hat ein Außenstehender leicht den Eindruck, daß die Haupttätigkeit aller dort Beschäftigten darin besteht,

Akten zu suchen. Gleichgültig ob der suchende Mitarbeiter von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz läuft, laut durch die Kanzlei ruft, die Sprechanlage oder das Telefon benutzt, immer werden die anderen Mitarbeiter in ihrer Arbeit unterbrochen, Anwälte beim Mandantengespräch gestört und so augenscheinlich rege Betriebsamkeit u.U. Hektik in die Kanzlei gebracht.

Dem Anwalt und seinen Mitarbeitern, die täglich mit dieser Situation zu tun haben, fällt gar nicht auf, welche Aktenberge von einem Arbeitszimmer ins andere hin und her bewegt werden.

Bei eingehender Analyse (Arbeitsabläufe der Mandatsbearbeitung für verschiedene Rechtsgebiete) wurden die Ursachen für diesen Zustand deutlich. Die einzelnen Arbeitsplätze sind spezialisiert für Teilaufgaben (nicht für Rechtsgebiete). Für die Erledigung der Teilaufgaben werden stets die Akten benötigt. Die Akte ist der einzige Informationsträger für Mandantenstammdaten, Aktenstammdaten und Korrespondenz. Bei jedem Bearbeitungsschritt ist sie zwingende Arbeitsunterlage, sie wird deshalb bei einer stark arbeitsteiligen Organisation bei jedem Bearbeitungsschritt am jeweiligen Arbeitsplatz gebraucht.

Dieses führte dazu, daß bis zu 50% der Akten nicht in der Registratur waren, sondern an den verschiedenen Arbeitsplätzen für die Erledigung von einzelnen Teilaufgaben vorlagen.

Arbeitsplatzorganisation

Hier war der typische Fall einer verrichtungsorientierten Organisation zu erkennen.

Bei dieser Organisationsform wird ein hoher Anteil der benötigten Arbeitszeit dafür aufgebracht, daß bereits vorhandene Informationen immer wieder neu von anderen Mitarbeitern erarbeitet und von unterschiedlichen Personen verstanden werden müssen. Auf diese Art und Weise wird ein hoher Anteil der täglichen Arbeitszeit für reines Informationsaufnehmen und Informationsumsetzen ohne Wertzuwachs für den zu bearbeitenden Vorgang verbraucht. Dies stellt ein Rationalisierungspotential dar, welches erschlossen werden kann.

* Dipl.-Ing. Rüdiger Mähler arbeitet in der Projektgruppe „Moderne Bürokommunikation“ der Deutschen Bundespost (BZ, Fernmeldeamt Hagen, Postfach. 1000, 5800 Hagen 1).